

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1212/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 14.11.2024, im Rahmen der Doktoranden-Feier der örtlichen Hochschule sei es zum Eklat gekommen. Zwei der Doktoranden hätten eine Kufiya, das sogenannte Palästinenser-Tuch getragen – ein Symbol, das nicht erst seit dem Überfall der Hamas auf Israel höchst umstritten sei. Eingeschritten sei niemand, auch nicht die anwesende Unileitung. Im Gegenteil sei im Anschluss an die Übergabe noch ein Gruppenfoto erstellt worden. Zu sehen seien hierauf auch die beiden Doktoranden mit der Kufiya.

Das Foto sei auf der Website der Hochschule veröffentlicht, aber einen Tag später wieder entfernt worden. Sei der Uni die verheerende Außenwirkung von frisch gekürten Doktoranden, die umstrittene politische Botschaften verbreiteten, erst dann bewusst geworden? fragt die Redaktion. Als Antwort gebe es diese Erklärung: Das Tragen der Kufiya sei nicht als politisches oder gar antisemitisches Statement zu werten, allerdings erklärungsbedürftig.

Auch die beiden namentlich genannten Doktoranden kommen zu Wort. Die Kufiya habe im Rahmen der Feier die Verbundenheit und Wertschätzung zu Forschungspartnern in Palästina offengelegt und ausgedrückt, äußert der eine. Die andere fragt nach, wie man darauf komme, dass das Palästinensertuch eine eindeutige politische Botschaft haben könne.

Die Antwort kommt von einer Sprecherin eines Vereins, der demokratiefeindliche Bewegungen beobachtet. Die Kufiya gelte als Symbol des palästinensischen Widerstands und sei eng mit dem Terror gegen Juden verknüpft, erklärt diese. Das Tuch sei so politisch aufgeladen wie schon lange nicht mehr. Es werde als Sympathiebekundung mit der Hamas und dem antisemitischen Angriff auf Israel verwendet. [...]

Der Beitrag enthält das genannte Foto von den Doktoranden. Hierauf sind alle bis auf die beiden Kufiya-Tragenden gepixelt.

II. Ein Professor der genannten Hochschule legt Beschwerde ein. Er macht eine Verletzung der Ziffern 2, 8 und 11 des Pressekodex geltend.

In dem Artikel würden zwei Mitglieder der Universität beschuldigt, mit antisemitischem Terrorismus zu sympathisieren (Ziffer 8). Es gebe dazu weder entsprechende Äußerungen der Betroffenen, Rechercheergebnisse, noch rechtlich Belastbares. Der Autor moniere das Tragen einer Kufija auf dem Jahresempfang einer Fakultät. Auf seine Anfrage hin sei ihm mehrfach sowohl von den Betroffenen als auch der Unileitung mitgeteilt worden, dass dies einen Ausdruck der Wertschätzung der palästinensischen Forschungspartner darstelle. Es bestehe eine zehnjährige Forschungs Kooperation.

Es habe bei dem Jahresempfang keinen Eklat gegeben, wie der Titel impliziere. Er – der Beschwerdeführer – habe ihn als Dekan geleitet. Der Autor sei bei der Veranstaltung nicht anwesend gewesen und habe auch keine klärenden Anfragen an den Veranstalter gerichtet (Ziffer 2).

Beide Betroffene würden im Artikel mit vollem Namen benannt, obwohl kein Einverständnis vorliege (Ziffer 8). Der Autor verwende ein Bild, das von der Fakultät angefertigt worden sei und nur auf der Homepage der Fakultät verfügbar gewesen sei (Bildrechte), aber der Presse nicht im Rahmen einer Pressemitteilung o. ä. zur Verfügung gestellt worden sei. Das Bild sei vom Autor eigenmächtig ohne Erlaubnis heruntergeladen und verwendet worden. Weiterhin habe er das Bild bearbeitet (verpixelt) und die Universität als Quelle dieses bearbeiteten Bildes angegeben. Schriftliche Anfragen zur Genehmigung der Verwendung des Bildes lägen nicht vor. Auch habe keiner der Abgebildeten eingewilligt, dass dieses Bild im Kontext eines solchen Artikels verwendet werden könne. Die Betroffenen selbst würden unverpixelt gezeigt, ebenfalls ohne Einwilligung. Ein besonderes öffentliches Interesse liege nicht vor und es handele sich auch nicht um Personen des öffentlichen Interesses (Ziffer 8).

Im Onlinekommentar sei ein Symbolbild verwendet worden, das einen bedrohlichen Vermummten mit Kufija zeige, was weit vom tatsächlichen Sachverhalt abweiche (was das Gruppenbild zeige). Dies berühre zumindest Ziffer 2. [Anmerkung: Der Onlinebeitrag wurde nicht vorgelegt und ist daher nicht Beschwerdegegenstand.]

Auf Nachfrage, ob es eine Vereinbarung zur (anonymen) Berichterstattung gegeben habe, teilt der Beschwerdeführer mit, es sei überhaupt keine Berichterstattung vereinbart worden, also auch keine anonyme. Ihm gehe es darum, dass die nicht-anonymisierte Berichterstattung in diesem Fall nicht angemessen erscheine. Der Autor berichte im Artikel lediglich über Hörensagen (die Zeitung sei seines Wissens wie berichtet an dem Abend nicht anwesend gewesen), skandalisiere reißerisch und impliziere eine Verbindung zwischen Antisemitismus und den beiden Doktores. Es hätte aus Fürsorgesicht ausgereicht, die beiden lediglich als Angehörige der Universität zu bezeichnen.

Soweit der Beschwerdeführer von Anfrage an die Unileitung und die Betroffenen berichtet, wurde er um Konkretisierung gebeten. Er teilt mit, es habe eine Reihe von Anfragen des Journalisten gegeben. Als erstes sei seines Wissens einer der Doktores angefragt worden.

„Freitag 16:XX Uhr
 Sehr geehrter Herr Dr. [Name],

ich habe zu folgender Veranstaltung bzw. zu folgender Veröffentlichung auf der Homepage der Uni [Ort] einige Fragen: [Link auf Website].

1. Sie haben im Rahmen der Veranstaltung eine Kufiya/Kefija getragen. Dazu liegen uns Fotos vor. Was wollten Sie mit dem Tragen der Kufiya/Kefija ausdrücken?
2. Ist das Tragen dieses Kleidungsstücks im Rahmen der Veranstaltung oder im Nachgang thematisiert worden? Sind Sie darauf angesprochen worden?
3. Der Kufiya/Kefija wird eine eindeutig politische Bedeutung zugeschrieben. Das Tragen ist in Teilbereichen untersagt, als Symbol des antiisraelischen und damit antisemitischen Terrors. Wie bewerten Sie die Kufiya/Kefija?

Mit der Bitte um Beantwortung bis Montag, 16 Uhr.
 Vielen Dank und viele Grüße"

Ähnliches sei, soweit er wisse, an die Stiftung, die die Arbeit des Doktors ausgezeichnet habe, die Unileitung, das Ministerium und nach Beantwortung auch an die zweite Doktorin gegangen. Soweit der Beschwerdeführer informiert sei, sei dem Journalisten unmissverständlich mitgeteilt worden, wie die Kufiya in diesem Fall zu bewerten sei, dass seine Bewertung nicht geteilt werde, das Tragen der Kufiya nicht verboten sei. Die detaillierten Antworten lägen dem Beschwerdeführer nicht vor.

Wie schon in seiner Beschwerde ausgeführt, titelt der Beitrag „Eklat“ und beziehe sich auf den Jahresempfang der Fakultät für den der Beschwerdeführer als Dekan als Veranstalter verantwortlich sei. Aus seiner Sicht würde ein sorgfältig arbeitender Journalist sich mit Hilfe einer Anfrage auch beim Veranstalter über den Ablauf, Hergang und Einordnung informieren. Das sei leider ausgeblieben.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Chefredakteur dahingehend Stellung, im Folgenden würde man darlegen, weshalb sie keinen Verstoß gegen Ziffer 2 (Sorgfalt), Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) oder Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex erkennen könnten.

Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht

Die Behauptung, ihr Autor habe „keine klärenden Anfragen an den Veranstalter gerichtet“, entbehre jeder Grundlage. Am Montag, 11.11.2024, habe der Autor eine schriftliche Anfrage zur Veranstaltung an die Pressestelle der Universität – die zentrale und offizielle Anlaufstelle für Presseanfragen im universitären Kontext – gerichtet. Dieses Vorgehen entspreche gängiger journalistischer Praxis. Die Universität habe am darauffolgenden Tag geantwortet. Eine etwaige Unzuständigkeit sei dabei nicht kommuniziert worden – im Gegenteil: Die Anfrage sei sachlich beantwortet worden. Kernaussagen aus der Antwort seien im Artikel transparent wiedergegeben. Darüber hinaus habe der Autor beide betroffenen Doktoranden im Vorfeld direkt kontaktiert und ihre Stellungnahmen vollständig berücksichtigt. Zusätzlich sei mit mehreren Teilnehmern der Veranstaltung gesprochen worden – auch wenn nicht alle zitiert worden seien. Die gebotene Sorgfalt sei aus ihrer Sicht in vollem Umfang gewahrt worden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die beiden Doktoranden seien im Rahmen einer offiziellen, öffentlichen Feier durch das demonstrative Tragen einer Kufiya bewusst in Erscheinung getreten. In einer Zeit, in der im Nahen Osten ein massiver Gewaltausbruch stattgefunden habe, habe dieses Symbol eine hochpolitische Bedeutung gehabt. Auch nach eigener Darstellung der beiden solle das Tuch ihre Verbundenheit mit palästinensischen Partnern ausdrücken – es sei also kein bloß kulturelles Zeichen, sondern ein gezieltes Statement gewesen. Der Autor beschreibe dies zutreffend als symbolischen Protest.

Diese öffentliche Positionierung in einem akademischen Rahmen mache den Vorgang journalistisch relevant. Die Feier sei öffentlich gewesen. Hinzu komme: Zeitgleich sei das Tragen der Kufiya an mehreren deutschen Universitäten – etwa in Berlin – untersagt oder zur Diskussion gestellt worden. Die gesellschaftliche Debatte über das Symbol sei bundesweit virulent gewesen.

Dazu sage ihr Autor: „Beiden Doktoranden sei das bewusst gewesen. Sie hätten explizit mit Namen und Gesicht ein Zeichen setzen wollen. Keiner der beiden habe um Anonymität gebeten.“ Die Berichterstattung gebe beide Perspektiven korrekt und unverkürzt wieder. Es gebe keine Herabwürdigung, keine Verzerrung, keine persönliche Anklage. Die Darstellung bleibe jederzeit sachlich und respektvoll.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung

Der Artikel wahre journalistisches Maß und Mitte. Die Formulierung, die Feier sei „von einem Eklat überschattet“ worden, beziehe sich auf den internen Umgang der Universität mit ihrer eigenen Bildberichterstattung: Erst sei das betreffende Foto mit einer kritischen Anmerkung versehen, später vollständig entfernt worden. Auch externe Bewertungen – etwa durch den Verein „democ“ oder Verweise auf Einordnungen aus dem Berliner Senat – würden klar als solche gekennzeichnet. Weder unterstelle der Autor den Doktoranden eine politische Haltung, noch ziehe er selbst den Schluss, es handle sich um eine Sympathieerklärung für antisemitischen Terror. Solche Behauptungen fänden sich im Artikel nicht – weder direkt noch indirekt.

Fazit

Der Artikel beruhe auf sorgfältiger, quellengestützter Recherche. Er bilde verschiedene Perspektiven differenziert ab und behandle ein gesellschaftlich relevantes Thema mit der gebotenen journalistischen Zurückhaltung – klar getrennt von Meinung und Kommentar.

Gerade in einer Zeit, in der Symbole wie die Kufiya politisch aufgeladen und Gegenstand hoch emotional geführter Debatten seien, sei es Aufgabe des Journalismus, genau hinzusehen, einzuordnen und ein breites Meinungsspektrum abzubilden. Das sei hier geschehen. Die beiden Doktoranden hätten sich durch eine bewusste, öffentlichkeitswirksame Handlung in eine Debatte begeben, die weit über das Ereignis hinausweise. Der Artikel greife diese auf, benenne die relevanten Fakten, lasse die Betroffenen selbst zu Wort kommen – und bleibe dabei jederzeit auf dem Boden der publizistischen Standards.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit im beschwerdegegenständlichen Beitrag davon die Rede ist, im Rahmen der Doktoranden-Feier der örtlichen Hochschule sei es zum Eklat gekommen.

Diese Aussage ist nicht ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt, da das Tragen einer Kufiya durch zwei Doktoranden dort gar nicht thematisiert wurde oder in sonstiger Weise für Aufsehen gesorgt hat.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer die Bewertungen des Redakteurs bzgl. der Einordnung der Kufiya kritisiert, handelt es sich um eine Meinung, die hinreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt erscheint. Die Beschwerdegegnerin hat auch die Betroffenen und die Universität über deren Pressestelle konfrontiert und im Beitrag hinreichend deutlich gemacht, dass die betroffenen Doktoranden und die Hochschule dies anders bewerten. Unter diesen Aspekten wurde die journalistische Sorgfalt eingehalten.

Nach Meinung der Ausschussmitglieder durfte die Redaktion identifizierend über die beiden Doktoranden berichten. Diese haben sich im Rahmen einer öffentlichen Feier mit einer Kufiya gezeigt und mussten sich angesichts der aktuellen politischen Lage bewusst sein, ein umstrittenes Statement zu setzen. Insoweit überwiegt hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so dass die identifizierende Berichterstattung gemäß Ziffer 8 des Kodex zulässig ist.

Auch eine unzulässige Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex liegt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht vor.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>